Beglaubigte Abschrift

6 O 24/24

Landgericht Flensburg

Beschluss

In dem Spruchverfahren

- Antragstellerin -

gegen

- Antragsgegnerin -

auf gerichtliche Nachprüfung der Abfindung gem. § 327f AktG

hat die 6. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Flensburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 07.11.2024 beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin wird als unzulässig verworfen.

Die Antragstellerin hat die gerichtlichen Kosten des Verfahrens und ihre außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 200.000 € festgesetzt

Die Beschwerde wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin macht die Unangemessenheit der auf der Hauptversammlung der Team Agrar AG - nunmehr Team Agrar GmbH - beschlossenen Barabfindung der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre geltend.

Die Antragstellerin war Inhaberin von zehn Aktien der Team Agrar AG, deren Grundkapital von 71.255.680,00 € in 27.834.250 auf den Namen lautende, nennwertlosen Stückaktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 2,56 verbrieft war. Die Antragsgegnerin war mit 95,95 % des Grundkapitals der Antragsgegnerin deren Hauptaktionärin im Sinne von § 327a AktG. Wegen der Einzelheiten der Beteiligung wird auf Seite 5 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 19.08.2024 verwiesen. Der weitere Aktienbesitz verteilt sich auf ca. 900 Kleinanleger (Anlage Blatt 31 ff der Akte).

Auf Verlangen der Antragsgegnerin beschlossen die Aktionäre der Team Agrar AG auf der Hauptversammlung vom 18.12.2023 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Team Agrar AG auf die Antragsgegnerin gegen Gewährung einer Barabfindung von 12,97 EUR je Aktie. Dieser Beschluss wurde am 07.02.2024 in das Handelsregister der Team Agrar AG unter der damaligen Handelsregisternummer HRB 16407 FL beim Amtsgericht Flensburg eingetragen und dort am selben Tag bekannt gemacht.

Die von der Antragsgegnerin festgesetzte und den Minderheitsaktionären gewährte Barabfindung von 12,97 € entsprach dem von im Gutachten vom 30.10.2023 als angemessen erachteten Betrag. Der mit Beschluss des Landgerichts Flensburg vom 21.08.2023 (6 HKOH 1/23) gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2, 3 AktG als sachverstän-

diger Prüfer bestellte

bestätigte im Prüfbericht vom 09.11.2023 (Anlage AG 2) die Angemessenheit des Abfindungsbetrages.

Die Aktionäre der Team Agrar AG beschlossen auf der Hauptversammlung am 08.05.2024 den Formwechsel der Gesellschaft in die Team Agrar GmbH.

Die Antragstellerin ist der Meinung, das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag könne nicht allein mit dem Hinweis auf ihre geringe wirtschaftliche Beteiligung verneint werden. Sie betreibe das Verfahren, um für alle Minderheitsaktionäre eine Erhöhung der Barabfindung zu erreichen. Bei einer Erhöhung der Barabfindung auf 14,00 € je Aktie ergäbe sich für sämtliche Minderheitsaktionäre ein Mehrbetrag von rund 1.161.000 €. In der Hauptversammlung hätten verschiedenen Minderheitsaktionäre eine Erhöhung der Barabfindung auf 20,00 € und mehr gefordert. Zur Erfüllung der Auflage des Gerichts, zum Kaufzeitpunkt und zum Kaufpreis ihrer Aktien vorzutragen, sei sie gesetzlich nicht verpflichtet.

Die Antragstellerin behauptet, die Barabfindung sei mit 12,97 € je Aktie zu niedrig festgesetzt worden. Angemessen sei eine Abfindung von mindestens 14,00 € je Aktie. Die Gutachten der Bewertungsprüfer seien fehlerhaft:

- Der Kapitalisierungszinssatz, insbesondere die zu dessen Ermittlung herangezogene Marktrisikoprämie (die Differenz zwischen der erwarteten Rendite eines risikobehafteten Finanzinstruments und dem risikofreien Zinssatz) und der angesetzte Betafaktor (ein Indikator zur Darstellung der Kursentwicklung des Wertpapiers im Vergleich zur Kursentwicklung auf dem gesamten Aktienmarkt), sei nicht ordnungsgemäß ermittelt worden.

  Die Marktrisikoprämie sei nicht mit 5,75 % sondern nur mit einem Wert von 5,25 % anzusetzen.

  Bei der Schätzung des Beta-Faktors mit Hilfe vergleichbarer Unternehmen (Peer Group) hätte die BayWa AG nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Umrechnung des Betas eines unverschuldeten Unternehmens (unlevered Betas) auf das Beta eines verschuldeten Unternehmens (levered Betas) sei fehlerhaft erfolgt, denn der unverschuldete Betafaktor sei zu hoch angenommen worden; daher werde bei der Bewertung das Anlagerisiko zu hoch angesetzt. Die Schätzung des Betafaktors mittels eines lokalen Index statt eines globalen MSCI World-Index falle höher aus und führe ebenfalls zu höheren Risikoabschlägen.

- Die Thesaurierung von 80% des Konzernjahresergebnisses ohne Wertbeitrag sei unter-

setzt und damit falsch.

- Den Aktionären seien die Jahresabschlüsse der HaGe Hauptgenossenschaft Nord vorgelegt worden, die Jahresabschlüsse der Team Agrar AG der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 seien ihnen nicht zugänglich gemacht worden.

- Es sei in den Gutachten nicht berücksichtigt worden, dass sich aus den Jahresabschlüssen der Team SE, „die zu 100 % aus der Team Agrar AG besteht" ergebe, dass Forderungen in Höhe von 152 Millionen Euro im Jahr 2023 zurückgezahlt worden seien.

- Es sei ein zu geringer Umsatz zugrunde gelegt worden. Dass in der Planung gezeigte Konzernergebnis der Team Agrar AG i. H. v. 6,5 Mio. EUR sei zu niedrig, es werde das Ergebnis der Team SE für das Geschäftsjahr 2023 von 77,3 Mio. EUR nicht berücksichtigt.

- Das Finanzergebnis sei nicht richtig ermittelt worden. Im Gutachten sei nicht zu erkennen, wie hoch die Zinslast aus dem Fremdkapital sei.

- Die persönlichen Ertragssteuern seien aus dem sog. Terminal Value herauszurechnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. gemäß § 327 f AktG Satz 2 AktG die Barabfindung für die ausgeschiedenen Aktionäre der Team Agrar AG, Flensburg, wegen der zwangsweisen Übertragung ihrer Aktien an die Antragsgegnerin („Squeeze-Out") durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen,

2. die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen,

3. die Beschwerde zuzulassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, der Antrag sei schon unzulässig.
Sie trägt vor, die Antragstellerin habe ihre 10 Aktien an der Team Agrar AG am 16.11.2023, zwei

Tage nach Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung und Bekanntmachung der auf 12,97 € je Aktie festgesetzten Barabfindung, zu ein Kaufpreis von 12,97 € je Aktie erworben. Die Antragstellerin sei bei über 40 weiteren Spruchverfahren aktiv gewesenen.

Sie ist der Auffassung, die Barabfindung von EUR 12,97 je Aktie der Team Agrar AG sei angemessen. Die Festsetzung einer höheren Barabfindung setze voraus, dass die vorgenommene Bewertung unvertretbar oder falsch sei. Die Antragstellerin zeige aber keine Bewertungsfehler auf, sondern sie mache allenfalls geltend, dass eine andere Bewertung auch vertretbar wäre. Indessen seien die dazu erhobenen Rügen der Antragstellerin nicht begründet.

- Der Ansatz einer Marktrisikoprämie von 5,25 % wäre zu niedrig. Für die Unternehmensbewertung werde mit Marktrisikoprämien von 6 % bis 8 % vor Steuern bzw. 5,0 % bis 6,5 % nach Steuern kalkuliert.

- Für eine Anpassung der Betafaktoren bestehe entgegen der Auffassung der Antragstellerin kein Spielraum. Die BayWa AG sei für einen Vergleich mit der Team Agrar AG heranzuziehen, weil die BayWa AG in ihrem größten Segment, dem Agrar-Geschäft, mit der Team Agrar AG vergleichbar und gemessen am Umsatz ihr größter Wettbewerber sei. Die Schätzung des Betafaktors sei korrekt erfolgt. Der angesetzte Betafaktor (Seite 86 des Deloitte-Gutachtens, „Mediane") betrage 0,5 und liege damit unter der identifizierten Bandbreite von 0,51 bis 0,64, was sich werterhöhend auf die Unternehmensbewertung auswirke.

- Die Annahme der Antragstellerin, in den Gutachten werde davon ausgegangen, dass nur 20 % des Konzernergebnisses an die Aktionäre ausgeschüttet werde, sei falsch. Bei der Bewertung sei mittelfristig eine Ausschüttungsquote von 80 % angenommen worden. Dies sei im Gutachten von ausgeführt und vom gerichtlich bestellten Prüfer bestätigt worden.

- Die persönlichen Ertragsteuern auf Kursgewinne seien nicht aus dem Terminal Value herauszurechnen. Bei der Berechnung sei davon ausgegangen worden, dass der Aktionär der Team Agrar AG seine Aktien nicht dauerhaft halte, sondern nach einer gewissen Haltedauer wieder veräußere. Bei der Veräußerung unterläge auch Gewinne von nicht an der Börse notierten Aktien der persönlichen Besteuerung.

- Den Aktionären seien mit der Vorlage der Jahresabschlüsse der Hauptgenossenschaft Nord AG die richtigen Jahresabschlüsse vorgelegt worden. Die Hauptgenossenschaft Nord

AG sei in die Team Agrar AG umfirmiert worden.

- Die von der Team SE im Geschäftsjahr 2023 geleistete Zahlung von 152 Millionen EUR zur Rückführung von Verbindlichkeiten sei für die Bewertung der Team Agrar AG, die nur eine von mehreren Tochtergesellschaften der Team SE sei, nicht relevant.

- Das Jahresergebnis der Team SE für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 77,3 Mio. EUR sei für die Bewertung des Unternehmenswertes ihrer Tochtergesellschaft, der Team Agrar AG, ebenfalls nicht relevant.

- Das Finanzergebnis sei auf Seite 64 des Gutachtens von dargestellt und von dem sachverständigen Prüfer nicht beanstandet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Antrag ist nicht zulässig. Ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Die Kammer kann gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SpruchG über Fragen der Zulässigkeit durch ihren Vorsitzenden entscheiden.

1. Das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses ist grundsätzlich Zulässigkeitsvoraussetzung. Allerdings muss die Antragstellerin kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis haben, da ein Zivilprozess zur Feststellung der angemessenen Gegenleistung nicht angestrengt werden kann und der Antragstellerin kein einfacherer Weg zur Erlangung einer die Beteiligten bindenden Entscheidung als der des Spruchverfahrens zur Verfügung steht. Nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen kann allenfalls im konkreten Einzelfall das Fehlen jeglichen Rechtsschutzbedürfnisses schlechthin zur Versagung des Antragsrechts führen (Wälzholz, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 215. Ergänzungslieferung, September 2024, § 3 SpruchG, Rn. 56, Juris).

2. Ein Rechtsmissbrauch nach § 242 BGB durch Erhebung einer Klage oder eines Rechtsmittels kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Orientierung an § 8 Abs. 4 UWG und § 2b UKlaG bestimmt werden. Ein Missbrauch im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgen und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der

Verfahrenseinleitung erscheinen (vgl. BGH, Urteil vom 06.04.2000, I ZR 76/98, BGHZ 144, 165, 170, Rn. 19, Juris). Die Ausübung von Befugnissen, die nicht den gesetzlich vorgesehenen, sondern anderen und rechtlich zu missbilligenden Zwecken dient, ist auch nach § 242 BGB missbräuchlich, BGH Urteil vom 13.09.2018, I ZR 26/17, NJW 2018, 3581 [3584], Rn. 37, Beck-online, (zit.: OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.08.2022, 7 W 82/18, BeckRS 2022, 28398 Rn. 46, Beck-online).

Allerdings ist der Umfang der Beteiligung des Anteilsinhabers für das Rechtsschutzinteresse ohne Bedeutung (Wittgens, in: K. Schmidt/Lutter AktG, Kommentar, 5. Auflage 2024, § 3 SpruchG, Rn. 27). Auch ein Anteilsinhaber mit dem geringstmöglichen Anteil an der Gesellschaft hat ein Interesse an der Bestimmung der angemessenen Gegenleistung, selbst wenn andere anspruchsberechtigte Anteilsinhaber mit größerem Anteilsbesitz dem Verfahren nicht beigetreten sind. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung kann ein Rechtsschutzbegehren in aller Regel nicht für unzulässig erklärt werden (Wälzholz, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 215. Ergänzungslieferung, September 2024, § 3 SpruchG, Rn. 60 Juris). Mangels entsprechender Regelung besteht keine Mindestbeteiligungsquote (Wälzholz, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 215. Ergänzungslieferung, September 2024, § 3 SpruchG, Rn. 60, Juris). Das Spruchverfahren schützt gerade auch Aktionäre mit einem geringeren wirtschaftlichen Anteil an einem Unternehmen. Es würde dem Sinn des Verfahrens zuwider laufen, die Wahrnehmung ihrer Interessen als rechtsmissbräuchlich anzusehen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.08.2022, 7 W 82/18, BeckRS 2022, 28398, Rn. 47, Beck-online).

Da selbst der Umstand, dass der Börsenkurs unter der Barabfindung liegt, den Vorwurf der missbräuchlichen Ausübung eines Verfahrensrechts nicht begründen könne, da der Börsenkurs keine Obergrenze für die Abfindung darstelle (Wälzholz, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 215. Ergänzungslieferung, September 2024, § 3 SpruchG, Rn. 61, Juris), ist der Erwerb der Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe der späteren Barabfindung allein kein ausreichendes Indiz für einen Rechtsmissbrauch.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag entfällt auch nicht deshalb, weil die Feststellung, ob die Gegenleistung angemessen ist, umfangreiche Ermittlungen - insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten - notwendig machen kann und hierdurch Kosten erwachsen können, die in keinem anerkennenswerten Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die der Antragsteller bei erfolgreichem Verfahrensausgang erlangen würde (Wälzholz, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 215. Ergänzungslieferung, September 2024, § 3 SpruchG, Rn. 61, Beck-online). Es gibt keine ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung dahin, dass das wirtschaftliche Interesse an

einer Verfahrensführung im Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen müsste. (...) Eine Korrektur gegenüber wirtschaftlich nicht sinnvollen Verfahren besteht auch insoweit, als mit dem Kostenaufwand auch das Risiko einer klagenden Partei wächst, hohe Kosten tragen zu müssen, wenn sich die Klage als erfolglos erweist. Es kann zudem neben dem wirtschaftlichen auch ein berechtigtes Interesse an der Klärung bestimmter Rechtsfragen bestehen. Schließlich wirkt sich die Entscheidung im Spruchverfahren im Erfolgsfall günstig für alle Aktionäre aus, § 13 Satz 2 SpruchG (OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.08.2022, 7 W 82/18, BeckRS 2022, 28398, Rn. 47, Beck-online).

3. Auch bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Gericht der Auffassung, dass für den Antrag kein Rechtsschutzbedürfnis streitet.

Dass allenfalls in Ausnahmefällen eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Antragsrechts angenommen werden kann, ist Ausdruck des durch des Art. 14 Abs. 1 GG gewährleisteten Eigentumsschutzes, der dem Aktionär bei Eingriffen in sein Anteilseigentum einen wirksamen Rechtsbehelf zur Durchsetzung einer wirtschaftlich vollen Entschädigung gewährt (BVerfG, Beschluss vom 27.04. 1999, 1 BvR 1613/94, NZG 1999, 931 [932], Beck-online). Der Minderheitsaktionär, der zwangsweise aus der Gesellschaft ausscheidet, soll davor geschützt werden, für seine Aktien weniger zu erhalten, als er ohne die zur Entschädigung verpflichtende Intervention des Mehrheitsaktionärs bei einem Verkauf erlöst hätte (BVerfG, a.a.O.).

Die Antragstellerin dieses Verfahrens ist aber nicht schutzbedürftig. Sie hat die Aktien - insoweit legt das Gericht den von der Antragstellerin nicht bestrittenen Vortrag der Antragsgegnerin auf Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 19.08.2024 (Blatt 634 der Akte) als unstreitig zugrunde - in Kenntnis des von der Mehrheitsaktionärin betriebenen Ausschlussverfahrens und des festgesetzten Abfindungsbetrages von 12,97 € - zu diesem Preis erworben.

Das Gericht hat durchgreifende Zweifel, ob ein schutzwürdiges Interesse an der von einem einzigen Antragsteller betriebenen gerichtlichen Überprüfung einer Barabfindung zur Erzielung eines Mehrerlöses von 10 bis 20 € bestehen kann, wenn die Aktien in Kenntnis des Ausschlussverfahrens zum Preis des angekündigten Abfindungsbetrages erworben wurden, dessen Angemessenheit ein gerichtlich bestellter Angemessenheitsprüfer bestätigt hat.

Auch wenn die geringe Zahl der gehaltenen Aktien und ihr geringer Wert dem Rechtsschutzinteresse nicht entgegenstehen, drängt es sich auf, dass die Antragstellerin das Verfahren nicht zur Wahrung ihres Eigentumsrechts betreibt, sondern mit dem Erwerb der Aktien nach Bekanntwerden des aktienrechtlichen Ausschlussverfahrens und in Kenntnis des Abfindungsbetrages allein

den Zweck verfolgte, die nach § 3 Satz 1 Nr. 4 SpruchG erforderliche Antragsbefugnis für ein Spruchverfahren zu erwerben.

Von der Antragstellerin wird zur Wahrung eines wirtschaftlichen Interesses von voraussichtlich unter 20 € ein Verfahren betreiben, dass wegen eines Mindeststreitwertes von 200.000 €, der notwendigen Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der notwendigen Einholung eines weiteren Bewertungsgutachtens, hilfsweise der Anhörung des gerichtliche bestellen Angemessenheitsprüfers, unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen wird. Dass dennoch ein kostenintensives Verfahren, dessen Erfolg wegen der Bewertungsspielräume bei der Schätzung des Unternehmenswertes fraglich ist, zur Erzielung eines unbedeutenden wirtschaftlichen Mehrwertes durchgeführt wird, ist nur vor dem Hintergrund erklärbar, dass nach dem Regelfall der gesetzlichen Kostenverteilung die den Ausschluss betreibende Mehrheitsaktionärin einen erheblichen Teil der Kosten des Verfahrens - in jeden Fall ihre eigenen außergerichtlichen Kosten und die Vergütung des gemeinsamen Vertreters - zu tragen hat.

Der Antrag ist auch nicht darauf gerichtet, Rechtsfragen oder Fragen zur Bewertung von grundsätzlicher Bedeutung zu klären. Es ist zu berücksichtigen, dass kein weiterer Minderheitsaktionär dem Verfahren als Antragsteller beigetreten ist, was durchaus als Indiz gewertet werden kann, dass die Höhe der Abfindung als angemessen angesehen worden ist. Das Argument der Klägerin, sie betreibe das Verfahren, um für alle Minderheitsaktionäre eine Erhöhung der Barabfindung zu erreichen, hält das Gericht für nicht durchgreifend. Zwar wirkt eine rechtskräftige Entscheidung gem. § 13 Satz 2 SpruchG für und gegen alle Anteilsinhaber. Die Antragstellerin ist aber weder Prozessstandschafterin noch - wie der nach § 6 SpruchG zu bestellende gemeinsame Vertreter der nicht am Verfahren beteiligten Anteilsberechtigen - Interessenvertreterin der anderen Minderheitsaktionäre, so dass das Rechtsschutzbedürfnis in ihrer Person vorliegen muss.

III.

1. Die Entscheidung über die Gerichtskosten hat ihre Grundlage in § 15 Abs. 1 SpruchG. Grundsätzlich sind die Kosten eines Spruchverfahrens aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 23 Nr. 14 GNotKG von der Antragsgegnerin zu tragen, die die aktienrechtliche Strukturmaßnahme veranlasst hat, ohne dass es hierzu einer gesonderten gerichtlichen Entscheidung bedarf. Abweichend von diesem Grundsatz können die Gerichtskosten gemäß § 15 Abs. 1 SpruchG ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Eine solche Entscheidung kommt in Anlehnung an die Regelung in § 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag rechtsmissbräuchlich gestellt wurde oder von vornherein

keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Antragsteller dies erkennen musste (KG Berlin, Beschluss vom 31.07.2018, 2 W 21/18 SpruchG, Rn. 9, Juris; OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 10.01.2024, 21 W 60/23, NZG 2024, 397 Rn. 15, Beck-online). Das ist nach Auffassung des Gerichts der Fall.

2. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten ergeht nach § 15 Abs. 2 SpruchG.

a) Die Antragstellerin hat ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Nach § 15 Abs. 2 SpruchG ordnet das Gericht an, dass die Kosten der Antragstellerin, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsgegner zu tragen sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht. Das ist nicht der Fall, weil das Gericht den Antrag der Antragstellerin als unzulässig verworfen hat.

b) Die Antragsgegnerin hat ihre außergerichtlichen Kosten ebenfalls selbst zu tragen; sie hat keinen Kostenerstattungsanspruch gegen die Antragstellerin. Im Spruchverfahren können die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin nicht gem. § 81 FamFG der Antragstellerin auferlegt werden. § 15 Abs. 2 SpruchG, der als Spezialregelung gegenüber § 81 FamFG Vorrang hat (§ 81 Abs. 5 FamFG), sieht eine Erstattung der Kosten der Antragsgegnerin nicht vor. § 15 Abs. 2 SpruchG regelt die Kostenerstattung für die außergerichtlichen Kosten abschließend (zu § 15 Abs. 4 SpruchG a.F.: BGH, Beschluss vom 13.12.2011, II ZB 12/11, NZG 2012, 191 Rn. 11, Beck-online; OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 10.1.2024, 21 W 60/23, NZG 2024, 397 Rn. 20, Beck-online; Drescher, in: BeckOGK, 1.10.2024, SpruchG, § 15 Rn. 25, Beck-online).

IV.

Die Entscheidung über den Geschäftswert ergibt sich aus § 74 GNotKG.

Der Mindestwert von 200.000 € ist auch dann anzusetzen, wenn keine Erhöhung der Barabfindung erfolgt oder deren Berechnung einen Wert von unter 200.000,00 Euro ergibt. Der Mindestgeschäftswert gilt unabhängig von dem im Einzelfall verfolgten wirtschaftlichen Interesse auch dann, wenn ein Antrag als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird (KG Berlin, Beschluss vom 31.07.2018, 2 W 21/18, SpruchG, Rn. 12, Juris, mit Nachweisen zur Rechtsprechung).

V.

Die Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde beruht auf § 17 Abs. 1 SpruchG, § 61 Abs.

2, Abs. 3 FamFG.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht den Beschwerdewert von 600,00 € nicht. Das von der Antragstellerin verfolgte wirtschaftliche Interesse, nämlich eine Erhöhung der für ihre 10 Aktien gewährten Barabfindung von 10,93 € je Aktie auf mindestens 14,00 € je Aktie, erreicht - selbst bei einer Verdoppelung der Barabfindung - die Wertgrenze von 600,00 € nicht.

Die Frage, ob der Antrag auf Nachprüfung einer Barabfindung als unzulässig zu verwerfen ist, wenn die Antragstellerin die Aktien in Kenntnis des Ausschussverfahrens zu dem angekündigten und von einem gerichtlich bestellter Angemessenheitsprüfer bestätigten Abfindungsbetrages erworben hat, ist - soweit das Gericht dies feststellen konnte - noch nicht entschieden worden.